Weniger Bürokratie reicht nicht

POSITION DES EUROPAVERBANDES DER SELBSTÄNDIGEN – DEUTSCHLAND (ESD) E. V. ZUM „PROGRAMM FÜR AUFSCHWUNG UND BESCHÄFTIGUNG“ VON CDU, CSU UND SPD

Weniger Bürokratie reicht nicht

Position des Europaverbandes der Selbständigen – Deutschland (ESD) e. V. zum „Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ von CDU, CSU und SPD

Adressiert an die Bundesregierung, die Fraktionen der Regierungskoalition und die Mitglieder des Deutschen Bundestages

Position auf einen Blick

Der Europaverband der Selbständigen – Deutschland (ESD) e. V. begrüßt die im „Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ vorgesehenen Maßnahmen zum Abbau von Berichtspflichten, zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und zur Flexibilisierung betrieblicher Entscheidungen.

Das Programm setzt damit an mehreren Problemen an, die Selbstständige und kleine Unternehmen im betrieblichen Alltag belasten. Ob daraus eine tatsächliche Entlastung entsteht, hängt jedoch von der konkreten gesetzlichen Umsetzung ab.

Bei den zentralen Kostenfaktoren bleibt das Programm hinter den Anforderungen kleiner und mittlerer Unternehmen zurück. Es enthält weder eine belastbare Begrenzung der Lohnnebenkosten noch eine überzeugende Perspektive für dauerhaft wettbewerbsfähige Energiepreise.

Zugleich drohen neue Belastungen durch die Erhöhung der Pauschalsteuer für Minijobs und die Kürzung der steuerlichen Förderung von Handwerkerleistungen. Vorgesehene Sonderregelungen zugunsten tarifgebundener Unternehmen können nicht tarifgebundene kleine Betriebe benachteiligen.

Der ESD fordert deshalb:

1. Bürokratieabbau und Verfahrensbeschleunigung verbindlich und praxistauglich umzusetzen.
2. Einen weiteren Anstieg der Lohnnebenkosten zu verhindern.
3. Kleine und mittlere Unternehmen dauerhaft bei den Energiepreisen zu entlasten.
4. Allgemeine Entlastungen unabhängig von einer Tarifbindung zu gewähren.
5. Minijobs als flexible Beschäftigungsform zu erhalten.
6. Bei der Altersvorsorge Selbstständiger Wahlfreiheit statt Systemzwang zu gewährleisten.
7. Datenschutz- und Lieferkettenpflichten tatsächlich zu reduzieren.
8. Die steuerliche Förderung von Handwerkerleistungen nicht zu kürzen.

Politischer Anlass

CDU, CSU und SPD haben mit dem „Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ ein umfassendes Reformpaket vorgelegt. Es enthält Vorhaben aus dem Steuer-, Arbeits-, Sozial-, Energie- und Verwaltungsrecht und soll wirtschaftliche Dynamik fördern, Investitionen erleichtern und Beschäftigung stärken.

Viele der vorgesehenen Maßnahmen betreffen Selbstständige sowie kleine und mittlere Unternehmen unmittelbar. Dazu gehören der Abbau gesetzlicher Berichtspflichten, kürzere Verwaltungsverfahren, flexiblere Befristungsmöglichkeiten, Änderungen bei Minijobs und Zuschlägen, Reformen der Altersvorsorge sowie Vorgaben zum Datenschutz und zum Lieferkettenrecht.

Der ESD erkennt an, dass das Programm bestehende Probleme aufgreift. Die Bewertung darf sich jedoch nicht auf die Zahl angekündigter Einzelmaßnahmen beschränken. Entscheidend ist, ob sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Selbstständige und kleine Unternehmen insgesamt verbessern.

Dafür müssen auch die wesentlichen Kostenbelastungen der Betriebe berücksichtigt werden. Hohe Sozialversicherungsbeiträge, steigende Arbeitskosten und nicht wettbewerbsfähige Energiepreise können Entlastungen an anderer Stelle schnell wieder aufzehren.

Berichtspflichten: Beweislastumkehr konsequent umsetzen

Der ESD begrüßt die vorgesehene Beweislastumkehr bei bundesrechtlichen Berichtspflichten. Gesetzliche Berichtspflichten gegenüber staatlichen Stellen sollen grundsätzlich entfallen. Fortbestehen sollen nur solche Pflichten, deren besondere Erforderlichkeit ausdrücklich begründet wird.

Dieser Ansatz ist geeignet, die bisherige Logik umzukehren. Bislang müssen Unternehmen zahlreiche Informations-, Dokumentations- und Nachweispflichten erfüllen, ohne dass deren Nutzen regelmäßig überprüft wird. Künftig muss der Staat begründen, weshalb eine Belastung weiterhin notwendig ist.

Positiv ist auch das Ziel, innerhalb von zwölf Monaten mindestens ein Viertel der überprüfbaren Dokumentationspflichten abzuschaffen und neue Berichtspflichten grundsätzlich zu vermeiden.

Damit daraus eine tatsächliche Entlastung entsteht, darf die Überprüfung jedoch nicht lediglich zu redaktionellen Anpassungen oder zur Zusammenfassung bestehender Pflichten führen. Maßgeblich muss die im Unternehmen eingesparte Arbeitszeit sein.

Die Bundesregierung sollte deshalb transparent darlegen, welche Pflichten vollständig entfallen, wie hoch die daraus resultierende Zeit- und Kostenersparnis ist und welche neuen Pflichten im selben Zeitraum eingeführt werden.

Verwaltungsverfahren beschleunigen

Die geplante Genehmigungsfiktion kann dazu beitragen, Investitionen und betriebliche Vorhaben schneller umzusetzen. Vollständig eingereichte Anträge sollen grundsätzlich nach vier Monaten als genehmigt gelten, sofern die zuständige Behörde keinen besonderen Prüfbedarf anmeldet.

Der ESD unterstützt diesen Ansatz. Unternehmen dürfen nicht auf unbestimmte Zeit auf behördliche Entscheidungen warten. Verbindliche Fristen schaffen Planbarkeit und erhöhen den Druck, Verwaltungsverfahren effizient zu organisieren.

Dabei muss eindeutig geregelt werden, wann ein Antrag als vollständig gilt. Behörden dürfen den Beginn der Frist nicht durch wiederholte oder nachträgliche Anforderungen hinauszögern. Ein besonderer Prüfbedarf muss konkret begründet werden und darf nicht zur pauschalen Verlängerungsmöglichkeit werden.

Auch die vorgesehene Frist von höchstens vier Wochen für die Erteilung einer Steuernummer ist zu begrüßen. Gerade bei Gründungen und betrieblichen Veränderungen führen lange Wartezeiten zu unnötigen Verzögerungen.

Verfahrensfristen müssen digital nachvollziehbar sein. Antragsteller benötigen eine verbindliche Eingangsbestätigung, eine klare Aufstellung noch fehlender Unterlagen und jederzeit einen transparenten Bearbeitungsstand.

Befristete Beschäftigung erleichtern

Die geplante Ausweitung sachgrundloser Befristungen kann kleinen Unternehmen Einstellungen bei unsicherer Auftragslage erleichtern. Für Beschäftigte, die bis Ende 2030 eingestellt werden, sollen Befristungen bis zu 48 Monate und bis zu sechs Verlängerungen möglich sein. Auch eine erneute Ersteinstellung beim selben Arbeitgeber soll zugelassen werden.

Kleine Unternehmen können konjunkturelle Schwankungen und den Ausfall einzelner Aufträge deutlich schlechter auffangen als große Unternehmen. Flexiblere Befristungsmöglichkeiten können deshalb dazu beitragen, dass Betriebe überhaupt zusätzliche Beschäftigte einstellen.

Der vorgesehene Wegfall des Schriftformerfordernisses zum 1. Januar 2027 ist ebenfalls sinnvoll. Digitale und rechtssichere Vertragsabschlüsse entsprechen der betrieblichen Realität und reduzieren unnötigen Verwaltungsaufwand.

Die Regelungen müssen jedoch einfach und verständlich ausgestaltet werden. Neue Sonderfristen, Nachweispflichten oder komplizierte Übergangsregelungen würden einen Teil der beabsichtigten Entlastung wieder zunichtemachen.

Altersvorsorge: Absicherung ja, Systemzwang nein

Der ESD unterstützt das Ziel, bestehende Altersvorsorgelücken bei Selbstständigen zu schließen. Eine verbindliche Mindestabsicherung für neu in die Selbstständigkeit eintretende Personen kann vertretbar sein.

Eine Vorsorgepflicht darf jedoch nicht mit einem Zwang zur gesetzlichen Rentenversicherung gleichgesetzt werden. Selbstständige tragen ihre Vorsorgebeiträge vollständig allein. Einen Arbeitgeberanteil gibt es nicht. Zugleich sind ihre Einkommen häufig schwankend oder saisonabhängig.

Bestehende Vorsorgelösungen müssen geschützt werden. Bereits tätige Selbstständige dürfen nicht nachträglich mit zusätzlichen Beiträgen belastet werden, wenn sie ihre Altersvorsorge unter den bislang geltenden Rahmenbedingungen aufgebaut haben.

Für neue Selbstständige muss eine echte Wahlmöglichkeit zwischen mindestens zwei gleichwertigen Vorsorgewegen bestehen: der gesetzlichen Rentenversicherung und einem rechtlich gebundenen Altersvorsorgedepot mit Kapitalmarktanteil.

Beiträge müssen sich am tatsächlichen steuerlichen Gewinn orientieren. Gründungsphasen, niedrige Einkommen, wirtschaftliche Krisen und erhebliche Auftragseinbrüche sind durch flexible Beiträge, Jahresausgleiche und geeignete Entlastungsregelungen zu berücksichtigen.

Siehe detaillierte Forderung unter:
https://esd-ev.de/media/attachments/2026/06/26/position_av.pdf

Minijobs nicht schrittweise unattraktiv machen

Die vorgesehene Anhebung des Pauschalsteuersatzes für Minijobs von zwei auf fünf Prozent belastet kleine Arbeitgeber unmittelbar. Zugleich steht die Empfehlung der Alterssicherungskommission im Raum, den steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Sonderstatus geringfügiger Beschäftigung abzuschaffen.

Minijobs erfüllen in vielen kleinen Unternehmen eine wichtige Funktion. Sie ermöglichen es, begrenzte oder schwankende Arbeitsvolumen abzudecken, Auftragsspitzen aufzufangen und Beschäftigung in einem überschaubaren Umfang anzubieten.

In vielen Fällen entsteht aus einem Minijob keine größere sozialversicherungspflichtige Stelle. Wird diese Beschäftigungsform zu teuer oder administrativ zu aufwendig, fällt die Beschäftigung häufig vollständig weg.

Der ESD spricht sich dafür aus, Missbrauch und problematische Fehlanreize gezielt zu bekämpfen. Eine flexible Beschäftigungsform darf jedoch nicht durch eine Abfolge steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Verschärfungen schrittweise beseitigt werden.

Die Bundesregierung sollte deshalb auf die Erhöhung des Pauschalsteuersatzes verzichten und vor weiteren Änderungen eine unabhängige Folgenabschätzung für kleine Arbeitgeber und geringfügig Beschäftigte vorlegen.

Lohnnebenkosten verbindlich begrenzen

Die Stabilisierung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung reicht nicht aus, um die Belastung der Unternehmen zu begrenzen. Entscheidend ist die Summe aller Sozialversicherungsbeiträge.

Steigende Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung verteuern Beschäftigung unabhängig davon, ob ein einzelner Beitragssatz stabil bleibt. Besonders kleine Betriebe können zusätzliche Belastungen nur begrenzt auffangen.

Höhere Lohnnebenkosten erschweren Neueinstellungen, begrenzen Lohnerhöhungsspielräume und können Investitionen verdrängen. Sie schwächen damit gerade jene Unternehmen, die einen erheblichen Teil der Beschäftigung und Ausbildung tragen.

Der ESD fordert eine verbindliche Belastungsgrenze für die Sozialversicherungsbeiträge. Zusätzliche Ausgaben der Sozialversicherungen dürfen nicht automatisch über höhere Beiträge auf Beschäftigte und Arbeitgeber verlagert werden.

Versicherungsfremde Leistungen müssen aus Steuermitteln finanziert werden. Zugleich sind strukturelle Reformen notwendig, um die Ausgabendynamik in den Sozialversicherungssystemen zu begrenzen.

Keine Benachteiligung nicht tarifgebundener Unternehmen

Die Obergrenze für die steuerliche Begünstigung von Zuschlägen an Sonn- und Feiertagen soll auf einen Stundenlohn von bis zu 75 Euro steigen. Vollständig beitragsfrei sollen steuerfreie Zuschläge jedoch nur im Regelungsbereich eines Tarifvertrags sein.

Dadurch können zwei Unternehmen, die ihren Beschäftigten denselben Zuschlag zahlen, unterschiedlich mit Sozialversicherungsbeiträgen belastet werden. Ein nicht

tarifgebundener Betrieb müsste höhere Abgaben tragen als ein tarifgebundener Wettbewerber.

Diese Ungleichbehandlung ist nicht sachgerecht. Die beitragsrechtliche Behandlung einer Zahlung muss sich nach deren Höhe und Zweck richten, nicht nach der Tarifbindung des Arbeitgebers.

Kritisch ist auch die Ankündigung, Tarifvertragsparteien Vorschläge für Abweichungen von gesetzlichen Vorgaben im Arbeitsrecht, im Arbeitsschutz sowie bei Berichts- und Sorgfaltspflichten erarbeiten zu lassen.

Branchenspezifische Lösungen können sinnvoll sein. Allgemeine gesetzliche Erleichterungen müssen jedoch allen Unternehmen einer Branche offenstehen. Tarifbindung darf nicht zur Voraussetzung für Bürokratieabbau oder betriebliche Flexibilität werden.

Viele kleine Unternehmen sind aus strukturellen Gründen nicht tarifgebunden. Sie dürfen deshalb nicht von allgemeinen Entlastungen ausgeschlossen oder gegenüber tarifgebundenen Wettbewerbern benachteiligt werden.

Energiepreise dauerhaft senken

Das Reformprogramm enthält Maßnahmen zum Ausbau und zur Modernisierung der Energieinfrastruktur. Diese Investitionen sind notwendig, lösen aber nicht das akute Kostenproblem vieler Unternehmen.

Hohe Strompreise, Netzentgelte und weitere staatlich beeinflusste Preisbestandteile belasten nicht nur energieintensive Industrieunternehmen. Auch Bäckereien, Werkstätten, Hotels, Gaststätten, Händler, Dienstleistungsunternehmen und kleinere Produktionsbetriebe sind auf bezahlbare Energie angewiesen.

Energiekosten wirken sich unmittelbar auf Preise, Investitionen und Beschäftigung aus. Kleine Unternehmen verfügen häufig weder über eigene Energieabteilungen noch über die finanziellen Möglichkeiten, kurzfristig umfassend in Eigenversorgung oder Effizienztechnik zu investieren.

Entlastungen dürfen daher nicht auf einzelne Branchen, Verbrauchsgruppen oder Unternehmensgrößen beschränkt werden. Notwendig sind wettbewerbsfähige und kalkulierbare Energiepreise für die gesamte Breite der Wirtschaft.

Der ESD fordert insbesondere eine Begrenzung staatlich beeinflusster Strompreisbestandteile, eine gerechtere Finanzierung der Netzkosten und einen verlässlichen mittel- und langfristigen Rahmen für betriebliche Investitionen in Energieeffizienz und Eigenversorgung.

Datenschutz: Pflichten statt Beauftragte reduzieren

Der ESD begrüßt das Ziel, kleine und mittlere Unternehmen sowie risikoarme Datenverarbeitungen von unverhältnismäßigen Datenschutzvorgaben zu entlasten.

Eine bloße Verringerung der Zahl verpflichtend zu bestellender Datenschutzbeauftragter reicht jedoch nicht aus. Die Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher Vorgaben und die damit verbundenen rechtlichen Risiken bleiben beim Unternehmen.

Für kleine Betriebe kann der Verzicht auf einen Datenschutzbeauftragten sogar dazu führen, dass Inhaberinnen und Inhaber zusätzliche Aufgaben selbst übernehmen oder externe Beratung einkaufen müssen.

Eine tatsächliche Entlastung setzt deshalb bei den materiellen Pflichten an. Notwendig sind klare Bagatellgrenzen, rechtssichere Standardlösungen und vereinfachte Anforderungen für risikoarme Verarbeitungsvorgänge.

Kleine Unternehmen müssen anhand verständlicher Vorgaben erkennen können, welche Maßnahmen erforderlich sind. Rechtsunsicherheit und umfangreiche Einzelfallprüfungen dürfen nicht lediglich unter einem neuen Etikett fortgeführt werden.

Lieferkettenpflichten dürfen nicht weitergereicht werden

Positiv bewertet der ESD das Ziel, Informations- und Prüfpflichten gegenüber kleinen und mittleren Zulieferern auf die mit angemessenem Aufwand verfügbaren Informationen zu begrenzen.

In der Praxis übertragen große Unternehmen ihre gesetzlichen Pflichten häufig durch umfangreiche Fragebögen, Vertragsklauseln, Zertifikatsanforderungen und wiederkehrende Nachweisforderungen auf kleinere Geschäftspartner.

Kleine Unternehmen geraten dadurch mittelbar in komplexe Berichtssysteme, obwohl sie selbst nicht unmittelbar vom gesetzlichen Anwendungsbereich erfasst werden. Dieser sogenannte Trickle-down-Effekt muss wirksam begrenzt werden.

Große Unternehmen dürfen nur solche Informationen verlangen, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten tatsächlich erforderlich und beim Zulieferer mit vertretbarem Aufwand verfügbar sind.

Notwendig sind klare gesetzliche Grenzen, standardisierte Abfragen und ein Verbot unangemessener Haftungs- oder Freistellungsklauseln zulasten kleiner Zulieferer.

Förderung von Handwerkerleistungen erhalten

Die geplante Kürzung der steuerlichen Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen lehnt der ESD ab. Der abziehbare Anteil soll von 20 auf 15 Prozent sinken. Dadurch reduziert sich der jährliche Höchstbetrag von 1.200 auf 900 Euro.

Die steuerliche Förderung schafft einen Anreiz, Handwerkerleistungen regulär zu beauftragen und ordnungsgemäß abzurechnen. Sie stärkt damit regionale Betriebe und wirkt Schwarzarbeit entgegen.

Eine Kürzung würde ausgerechnet eine Regelung schwächen, die wirtschaftspolitische, arbeitsmarktpolitische und fiskalische Ziele miteinander verbindet.

Der ESD fordert deshalb, die bestehende Förderung mindestens in ihrer bisherigen Höhe beizubehalten. Angesichts gestiegener Arbeits- und Materialkosten sollte vielmehr geprüft werden, ob die Höchstbeträge angepasst werden müssen.

Die acht Forderungen des ESD

1. Bürokratieabbau messbar machen
Berichts- und Dokumentationspflichten müssen vollständig entfallen und dürfen nicht lediglich zusammengeführt oder umbenannt werden. Die Bundesregierung muss die tatsächliche Zeit- und Kostenersparnis für Unternehmen transparent ausweisen.

2. Verbindliche Verfahrensfristen schaffen
Genehmigungsfiktionen und Bearbeitungsfristen müssen rechtssicher ausgestaltet werden. Behörden dürfen Fristen nicht durch unklare Vollständigkeitsanforderungen oder pauschal geltend gemachten Prüfbedarf umgehen.

3. Lohnnebenkosten begrenzen
Die Gesamtbelastung durch Sozialversicherungsbeiträge muss verbindlich begrenzt werden. Versicherungsfremde Leistungen sind aus Steuermitteln zu finanzieren.

4. Energiepreise für die gesamte Wirtschaft senken

Entlastungen dürfen nicht auf die energieintensive Industrie beschränkt bleiben. Auch kleine und mittlere Unternehmen benötigen dauerhaft wettbewerbsfähige und kalkulierbare Energiepreise.

5. Tarifunabhängige Gleichbehandlung gewährleisten
Beitragsrechtliche und gesetzliche Entlastungen müssen allen Unternehmen offenstehen. Nicht tarifgebundene Betriebe dürfen bei gleichen Leistungen nicht mit höheren Abgaben belastet werden.

6. Flexible Beschäftigung erhalten
Die Pauschalsteuer für Minijobs darf nicht erhöht werden. Reformen müssen

Missbrauch gezielt bekämpfen, ohne geringfügige Beschäftigung als betriebliche Option zu beseitigen.

7. Wahlfreiheit bei der Altersvorsorge sichern
Eine mögliche Altersvorsorgepflicht für Selbstständige muss bestehende Vorsorgelösungen schützen, schwankende Einkommen berücksichtigen und mindestens zwei gleichwertige Vorsorgewege zulassen.

8. Belastungen im Datenschutz und Lieferkettenrecht tatsächlich reduzieren
Datenschutzpflichten müssen für risikoarme Vorgänge vereinfacht werden. Große Unternehmen dürfen ihre gesetzlichen Lieferkettenpflichten nicht durch unverhältnismäßige Nachweisforderungen auf kleinere Zulieferer verlagern.

Schlussfolgerung

Das „Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ enthält sinnvolle Ansätze für weniger Bürokratie, schnellere Verwaltungsverfahren und mehr betriebliche Flexibilität.

Diese Maßnahmen allein reichen jedoch nicht aus, um die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Selbstständige und kleine Unternehmen nachhaltig zu verbessern. Solange Lohnnebenkosten und Energiepreise hoch bleiben oder weiter steigen, werden Entlastungen an anderer Stelle teilweise wieder aufgezehrt.

Zusätzliche Belastungen bei Minijobs und Handwerkerleistungen sowie eine mögliche Benachteiligung nicht tarifgebundener Unternehmen stehen zudem im Widerspruch zum Ziel, Beschäftigung und wirtschaftliche Aktivität zu stärken.

Die anstehenden Gesetzgebungsverfahren müssen deshalb genutzt werden, um die richtigen Ansätze des Programms praxistauglich umzusetzen, neue Belastungen zu verhindern und die zentralen Kostenprobleme kleiner Unternehmen anzugehen.

Weniger Bürokratie hilft. Ein echter Aufschwung braucht aber auch niedrigere und verlässlich begrenzte Kosten.